

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 208/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2006 durch den
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
14. März 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 14. März 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Übertragung der von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung an den türkischen Rentenversicherungsträger verneint, weil durch die im Jahre 1979 erfolgte Beitragserstattung das Versicherungsverhältnis erloschen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von dem Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass dem Versicherten nur die Beiträge in der Höhe erstattet werden, in der der Versicherte sie getragen hat, sowie dass mit Durchführung der Beitragserstattung



das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst wird, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 1303 Abs 1 Satz 1 und 7 der Reichsversicherungsordnung bzw § 210 Abs 3 Satz 1 und 6 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Damit sind auch Ansprüche auf Übertragung von Arbeitgeberbeiträgen an andere Versicherungsträger ausgeschlossen. Höchststrichterlich ist bereits entschieden, dass der so genannte Arbeitgeberanteil nicht aus dem Vermögen des einzelnen Arbeitnehmers finanziert wird und dieses auch nicht vermehrt (vgl BSGE 86, 262 = SozR 3-2600 § 210 Nr 2).

- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an der gesetzlichen Regelung orientiert.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger vor Erlass des Beschlusses nach § 153 Abs 4 SGG vom 14. März 2006 ordnungsgemäß angehört worden (vgl § 153 Abs 4 Satz 2 SGG); dass er die mit einfachem Brief versandte Anhörungsmitteilung vom 17. März 2005 nicht erhalten habe, hat der Kläger nicht behauptet. Dass das LSG den Kläger erneut hätte anhören oder mündlich verhandeln müssen, weil der Kläger nach Verfügung der Anhörung am 16. März 2005 wesentlich Neues mitgeteilt hätte (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4, 8), ist ebenfalls nicht ersichtlich. Vielmehr hat der Kläger in seinem Schreiben vom 8. März 2005 (Eingang beim LSG am 17. März 2005) nur sein bisheriges Vorbringen wiederholt.
- 9 Die vom Kläger persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)